

INCOTERMS 2000 Festlegung der Klauseln

E-Klausel	Der Exporteur ist von jeglichen Kosten für Transport und Abfertigung der Ware befreit
EXW	Der Gefahrenübergang auf den Importeur erfolgt direkt ab Werk des Exporteurs. Der Importeur transportiert die Waren komplett auf eigene Kosten.
F-Klauseln	Der Exporteur entledigt sich seiner Verantwortung mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer. Die Kosten des Haupttransports trägt der Importeur.
FCA	Der Übergang von Kosten und Gefahren findet an einem vom Importeur festgelegten Verladeort der Ware statt. Die Kosten für den Haupttransport trägt der Importeur. Gilt für alle Transportarten.
FAS	Der Exporteur zahlt die Kosten bis zum Kai des Verladehafens und die Exportfreimachung. Der Gefahrenübergang auf den Importeur findet ab Verladung auf das Schiff statt. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Importeur. Gilt für den See- und Binnenschifftransport.
FOB	Außer den Kosten wie bei FAS trägt der Exporteur hier noch die Kosten des Verladens. Der Gefahrenübergang auf den Importeur findet erst mit dem Überschreiten der Schiffsreling statt.
C-Klauseln	Hier trägt der Exporteur den Hauptteil der Transportkosten.
CFR	Der Exporteur trägt alle Kosten bis zum Erreichen des Bestimmungshafens. Die Kosten der Transportversicherung zahlt der Importeur. Der Gefahrenübergang auf den Importeur entsteht mit Überschreiten der Schiffsreling/Verschiffungshafen.
CIF	Wie CFR, der Exporteur übernimmt jedoch die Kosten der Transportversicherung.
CPT	Der Exporteur trägt sämtliche Transportkosten der Ware zum Bestimmungsort sowie die Kosten für die Exportabwicklung. Der Importeur übernimmt die Kosten der Transportversicherung. Der Gefahrenübergang auf den Importeur erfolgt bei der Übergabe der Fracht an den Frachtführer. Gilt für alle Transportformen
CIP	Wie CPT, der Exporteur trägt jedoch die Kosten der Transportversicherung
D-Klauseln	Der Exporteur übernimmt die Kosten und Gefahren bis zum Bestimmungsort.
DAF	Der Exporteur trägt die Transportkosten der Lieferung bis zu einem Bestimmungsort an der Grenze sowie die Exportabwicklung. Ab der Grenze geht die Gefahr auf den Importeur über, der dann auch die Einfuhrzölle entrichten muss. Gilt für alle Transportformen.
DES	Der Exporteur zahlt alle Transportkosten bis zum Bestimmungshafen, er trägt auch die Kosten der Transportversicherung, sofern vereinbart. Die Gefahr geht auf den Importeur über, sobald das Schiff seinen Bestimmungshafen erreicht hat. Der Importeur zahlt auch die Einfuhrzölle sowie die Entladungs- und Weitertransportkosten. Gilt für die See- und Binnenschiff-Fahrt.
DEQ	Der Exporteur zahlt alle Transportkosten bis zum Kai des Bestimmungshafens, er trägt auch die Kosten der Transportversicherung, sofern vereinbart. Der Exporteur trägt ferner die Gefahr, die mit der Beförderung der Ware bis zum benannten Bestimmungshafen und mit der Entladung der Ware auf den Kai verbunden ist. Der Importeur hat die Ware zur Einfuhr freizumachen und die damit verbundenen Kosten, Formalitäten, Zölle und Steuern zu bezahlen.
DDU	Der Exporteur übernimmt die Transportkosten bis zum Bestimmungsort, die Einfuhrzölle zahlt der Importeur. Die Gefahr trägt ebenfalls der Exporteur bis zum Bestimmungsort.
DDP	Wie DDU, der Exporteur trägt jedoch auch die Kosten für die Einfuhrzölle.